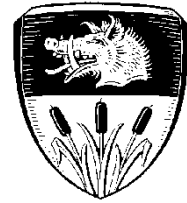


Merkblatt

zur Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Gemäß Art. 37 Abs. 1 LStVG



Das Halten von gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Art. 37 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Gemeindegebiet, **bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Röhrmoos**. Jeder Halter eines solchen Tieres benötigt eine Genehmigung, die ihn zur Haltung des/r gefährlichen Tiere/s berechtigt (Halteerlaubnis).

Vor dem Erwerb des gefährlichen Tieres einer wildlebenden Art, ist eine **Halteerlaubnis beim Ordnungsamt der Gemeinde einzuholen**. Nur wer die Haltung beantragt und anschließend genehmigt bekommen hat, darf die jeweilige Tierart erwerben. Handelt es sich um mehrere Exemplare einer Art, ist im Antrag jedes einzelne Tier aufzuführen. Lediglich für die im Antrag aufgeführten Individuen können Haltegenehmigungen in Aussicht gestellt werden. Sollten Sie im Laufe der Zeit ein weiteres gefährliches Tier, derselben oder einer anderen Art erwerben wollen, so ist für dieses erneut, vorzeitig ein Antrag auf Erlaubnis zur Haltung zu stellen.

Wer ein Tier nach Art. 37 Abs. 1 LStVG hält, ohne die dafür notwendige Erlaubnis der Gemeinde Röhrmoos vorweisen zu können, dem kann gemäß Art. 37 Abs. 5 LStVG ein Bußgeld von bis zu 10.000,- Euro verhängt werden.

Den Antrag zur Erlaubnis erhalten Sie auf der gemeindlichen Homepage oder im Rathaus (Ordnungsamt).

Mit dem Antrag sind folgende Inhalte vorzuweisen:

- Im Antrag ist das berechtigte Interesse an der Haltung und der Nachweis der Sachkunde zu schildern. Hierbei reicht es nicht aus, die Haltung mit der Liebhaberei zum Tier zu begründen
- Zum Antrag ist ein aktuelles, behördliches Führungszeugnis (Belegart 0) beizulegen, welches im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Röhrmoos einzuholen ist
- Außerdem ist ein formloser Nachweis Ihrer Haftpflichtversicherung beizufügen, der die Risikoabdeckung zur Haltung der entsprechenden Tierart/en bestätigt

Nach Antragsstellung:

- prüft das Ordnungsamt die Sachlage und wird Sie im Zuge dessen zu einem Sachkundegespräch einladen, um mehr über Ihre Kenntnisse und Motivationsgründe zu erfahren
- Im Prüfverfahren fallen je nach Tierart unterschiedlich hohe Bearbeitungsgebühren an. Nach dem Kostenverzeichnis für Gemeinden können hier Gebühren von 25 – 400 € zuzüglich Auslagen angerechnet werden. Diese hat der Antragsteller zu zahlen.
- Im Falle einer Genehmigung erhalten Sie einen Bescheid, der Sie zur Haltung des/r aufgeführten Tiere/s berechtigt.